

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1982/4/21 1Ob827/81,  
4Ob522/95; 9Ob42/07b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1982

## Norm

ABGB §964

ABGB §970 Abs2 Satz2

## Rechtssatz

Die Benützer einer Parkgarage können nach der Verkehrsauffassung keinen lückenlosen Schutz gegen Diebstähle und Sachbeschädigungen erwarten. Es mag noch vertretbar sein zu fordern, daß vom Garagenunternehmer Vorkehrungen gegen den Diebstahl des Fahrzeuges zu treffen sind (so schon 1 Ob 738/81); die Benützer müssen sich aber darüber im klaren sein, daß eine sorgfältige Überwachung auch der geparkten Fahrzeuge und damit der Schutz vor Diebstahl von in Fahrzeugen belassenen Gegenständen durch Dritte nicht möglich und daher nach der Verkehrssitte auch nicht zu erwarten ist. Es würde eine Überspannung der Sorgfaltspflicht des Unternehmers bedeuten zu fordern, daß er jedes Fahrzeug etwa durch Anbringen von Fernsehkameras bei jedem einzelnen Abstellplatz überwacht und so die Möglichkeit erschwert, daß nach Öffnen der Fahrzeurtüre mit einem Nachschlüssel im Fahrzeug verwahrte Sachen zB in ein daneben parkendes Fahrzeug verbracht werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 827/81

Entscheidungstext OGH 21.04.1982 1 Ob 827/81

Veröff: EvBl 1982/171 S 550 = MietSlg 34143 = MietSlg 34719(13) = SZ 55/52

- 4 Ob 522/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 522/95

Vgl auch; nur: Die Benützer einer Parkgarage können nach der Verkehrsauffassung keinen lückenlosen Schutz gegen Diebstähle und Sachbeschädigungen erwarten. Es mag noch vertretbar sein zu fordern, daß vom Garagenunternehmer Vorkehrungen gegen den Diebstahl des Fahrzeuges zu treffen sind (so schon 1 Ob 738/81); die Benützer müssen sich aber darüber im klaren sein, daß eine sorgfältige Überwachung auch der geparkten Fahrzeuge und damit der Schutz vor Diebstahl von in Fahrzeugen belassenen Gegenständen durch Dritte nicht möglich und daher nach der Verkehrssitte auch nicht zu erwarten ist. (T1) Veröff: SZ 68/79

- 9 Ob 42/07b

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 Ob 42/07b

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Klauseln, wonach der Parkgaragenunternehmer nicht für Schäden durch Dritte haftet, sind mit § 6 Abs 1 Z 9 KSchG vereinbar und daher zulässig. (T2); Veröff: SZ 2007/124

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019004

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)